

STELLUNGNAHME

Zum Richtlinienentwurfs der EU-Kommission zum European Accessibility Act

Wien, am 17.11.2017

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,3 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme.

Allgemeines

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Übermittlung des letzten Richtlinienentwurfs zum European Accessibility Act (31.10.2017) vom 2.11.2017.

Angesichts der kurzen zur Verfügung stehenden Zeitspanne war jedoch eine gründliche Analyse, sowie die Einbeziehung unserer Mitgliedsorganisationen nicht möglich. Dennoch nimmt der Österreichische Behindertenrat zu den Inhalten wie folgt Stellung: Der Österreichische Behindertenrat weist darauf hin,

dass sich die Europäische Union mit der Unterzeichnung der UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen dazu verpflichtet hat, auch für ihre Implementierung in allen Mitgliedsstaaten zu sorgen.

Auch den Regierungsvertretern des EU-Rats sollte daher daran gelegen sein, den European Accessibility Act nicht zu einer Mindestharmonisierung hinunter zu nivellieren, sondern einen breiten Geltungsbereich sicherzustellen, damit die UN Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) EU-weit umgesetzt werden kann.

Zu den einzelnen Regelungen

Wir bedauern, dass

- 1) **Kleinstunternehmen/ „micro-enterprises“** auch in jenen neuesten Richtlinienentwurf von den Barrierefreiheitsanforderungen des European Accessibility Act **ausgenommen sind**, wodurch seine Reichweite stark begrenzt wird ((10a) (new), Art.3.4, Art.12.6)
- 2) **Die „Bauliche Umgebung“ (vormals Art.3.10) aus dem EAA ganz ausgeklammert wurde**, mit dem Argument, dass eine Richtlinie weder Empfehlungen, noch freiwillige Bestimmungen enthalten sollte. Dies ist aus Sicht des Österreichischen Behindertenrats nicht akzeptabel, denn gerade eine EU-weit einheitliche, barrierefreie, bauliche Umwelt ist essentiell für die gesellschaftliche Teilhabe von Menschen mit Behinderung. Es macht beispielsweise keinen Sinn einen barrierefreien Geldautomaten/Ticketautomaten aufzustellen, wenn die Umgebung, um zum Geldautomat/Ticketautomat zu gelangen nicht barrierefrei ist.
- 3) **Die Öffentliche Vergabe (public procurement) (vormals Art.1.3): mittlerweile ebenfalls gelöscht wurde.** Der Behindertenrat vertritt die Ansicht, dass dieser Artikel essentiell ist und genauso wie jener zur „Baulichen Umgebung“ wieder in den EAA-Entwurf des EU-Rats Eingang finden sollte.
- 4) **Der Artikel 3.a(new) die Anforderungen an Transportunternehmen stark einschränkt.** Denn ein Transportunternehmen muss den EAA nicht mehr umsetzen, wenn es die bestehende Gesetzgebung zu den Fahrgastrechten anwendet, – diese ist jedoch unzureichend, da sie nichts über Barrierefreiheit aussagt. Gerade die Transportmittel spielen aber eine große Rolle in einem selbstbestimmten Leben von Menschen mit Behinderungen.
- 5) **Der Artikel 12 „unverhältnismäßige Belastungen“ stetig erweitert wird.** Dies schränkt nicht nur den Geltungsbereich des EAA ein, sondern erschwert auch die zukünftige Arbeit der Marktüberwachungsbehörde (Überprüfung Barrierefreiheitsanforderungen)
- 6) **Der Artikel (20 ac1) (new) die Notrufabfragestellen „PSAPs“ stark begrenzt:** diese Begrenzung der Anzahl an PSAPs (Public Service Answering Points) ist keineswegs nachvollziehbar

- 7) **Der Artikel 12.3a über „Selbstbedienung – Terminals“ ebenfalls eingeschränkt** wurde
- 8) **Der Artikel 27a den „Vorübergehende Maßnahmen“ eine zu lange Zeitspanne zuerkennt:** Die Übergangsmaßnahmen für die Herstellung von Barrierefreiheit werden zu lange bemessen. Für Produkte die bei der Erbringung einer Dienstleistung eine Rolle spielen wurden bis zu 5 Jahre veranschlagt und für Selbstbedienungsterminals sogar bis zu 20 Jahre(!).

Mit der Bitte um Berücksichtigung und freundlichen Grüßen,
Mag. Gudrun Eigelsreiter MSc